



A-Post
Gemeinderat Mels
Postfach 102
Rathaus, Platz 2
8887 Mels

23. Januar 2023

Geschäft Nr. 22-7407

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Gabreitenstrasse**
Parzellen Nrn. 3980 bis 3983

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Die Parzellen Nrn. 3980 bis 3983 sollen überbaut werden. Die Grundstücke werden durch die bereits klassierte, jedoch noch nicht erstellte Gabreitenstrasse erschlossen. Da gegenüber der klassierten Strassenfläche sowohl eine Ausweichstelle, ein Wendehammer und auch ein Verbindungsweg für Fussgängerinnen und Fussgänger zur Messmerhölzlistrasse erstellt werden sollen, wird für deren Klassierung ein Teilstrassenplan benötigt. Laut Art. 16 des Baureglements beträgt der Strassenabstand 4 m ab Strassengrenze. Mit dem Baulinienplan sollen die Abstände für Bauten und Anlagen insbesondere im Bereich der neu zu klassierenden Strassenflächen verringert werden.

b) Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 25. Mai bis 7. Juni 2022 durchgeführt. Es sind mehrere Eingaben eingegangen, welche vorab den Teilstrassenplan sowie die Erschliessung mit den Werkleitungen betrafen. Der Gemeinderat Mels erliess den Baulinienplan am 16. August 2022. Während der öffentlichen Auflage vom 1. September bis 30. September 2022 wurden keine Einsprachen erhoben.



2 Erwägungen

a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

b) Der Baulinienplan wurde nicht vorgeprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden das Tiefbauamt und die Abteilung Verkehrstechnik bei der Kantonspolizei zum Mitbericht eingeladen. Beide Fachstellen haben keine grundsätzlichen Einwände. Bei der weiteren Projektierung ist darauf zu achten, dass hinsichtlich der Feinerschliessungsfragen die notwendigen Sichtzonen nach VSS-Norm SN 640273a zwingend eingehalten werden.

c) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 840.--.

Aufteilung der Gebühr:

Sondernutzungsplan Geschäft Nr. 22-7407

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 500.--

Teilstrassenplan Geschäft Nr. 22-8136

Tiefbauamt Fr. 340.--



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Genehmigung des Teilstrassenplans "Gabreitenstrasse Nr. 372 (Teilneuklassierung / Teilaufhebung)" vom 21. Dezember 2022

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Kantonspolizei, Verkehrstechnik